

land dafür dem Inlande den Veredlungsverdienst zu entzogen hat. Die Veredlung inländischer Waren im Auslande, durch welche das Inland dem Auslande den Veredlungslohn schuldig wird, heißt passiver Veredlungsverkehr.

Statt daß die veredelte Ware in ihre Heimat zurückkehrt, kann sie auch vom Veredlungsplatz aus unmittelbar in dritten Ländern weiter gehen. Das wird kurz und gut Transitveredlung bezeichnet.

Vom aktiven wie vom passiven Veredlungsverkehr macht ein großer Maßstab unsere Stickerei, Baumwolldruckerei, -Färberei und -Appretur und die Maschinenindustrie.

Die Zollfreiheiten des Freipaßverkehrs gewinnen natürlich um so größere Bedeutung, je höher die Zölle angelegt sind.

Seit dem Ende des Krieges hat zunächst die Nachkriegsjunktur im Bunde mit der Valutanot unserer Nachbarn für die Schweiz passive Veredlung schweizerischer Waren im tief valutierenden Ausland begünstigt, dagegen die Erhaltung von Aufträgen des Auslandes an die Schweiz, weil Schweizer Franken zahlbar, verhindert. Der neue Handelsvertrag mit Deutschland, in Kraft seit Anfang 1927, hat die Stickereiveredlung daselbst gänzlich beseitigt. Nur mit der österreichischen Vorarlberg besteht sie noch fort.

Eine andere Art der Zollbefreiung bildet die Gewährung von Rückzöllen (englisch: drawbacks). Sie sollen die Ausfuhr solcher Waren begünstigen, zu deren Herstellung nachweisbar hoch verzollbare Einfuhrgüter, wie z. B. Zucker oder Spirit, erforderlich sind.

Der letzte Schritt auf dieser Bahn geschieht durch die Gewährung von Ausfuhrprämien, die sich zuweilen hinter Rückzöllen oder Steuerrückvergütungen verbergen. Eine solche versteckte Ausfuhrprämie hat vor dem

